

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Dortmund  
vom 20. Oktober 2026

Seite 1 - 3

Satzung der Studierendenschaft der Technischen  
Universität Dortmund vom 30. Juni 2026

Seite 4 - 32

**Nichtamtlicher Teil:**

Richtlinie zur Amtsausübung des Allgemeinen  
Studierendenausschusses der Technischen  
Universität Dortmund vom 03. Februar 2026

Seite 33 - 35

Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung  
des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen

Seite 36 - 40



## **Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Dortmund**

vom 20. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2006 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW Seite 552), hat die Technische Universität Dortmund folgende Gebührenordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bibliotheksausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Weitere Dienstleistungen
- § 7 Auslagen
- § 8 Zahlungsverzug
- § 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Benutzung der Universitätsbibliothek nach § 2 Abs. 1 der [Benutzungsordnung](#) (BenO) - Präsenznutzung der Bestände und der Informationsmittel - ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Besondere Leistungen der Universitätsbibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

### **§ 2 Bibliotheksausweis**

1. Die unter § 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 lit. a) und b) BenO aufgeführten Personengruppen werden kostenlos zur Benutzung der Universitätsbibliothek gemäß § 2 Abs. 2 BenO zugelassen.
2. Für alle weiteren Benutzergruppen wird für den Bibliotheksausweis eine jährliche Gebühr von 20 € für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellung erhoben.
3. Die Bibliotheksleitung kann einzelne Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Bibliotheksausweis befreien.
4. Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) und Inhaber\*innen des Dortmundpass können bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung beantragen.

Schüler\*innen unter 21 Jahren können bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Gebührenerlass beantragen.

5. Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises durch die Universitätsbibliothek wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

### **§ 3 Leihfristüberschreitung**

1. Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4 Abs. 1.
2. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände der Universitätsbibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

1. Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € pro Medium erhoben.
2. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Universitätsbibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 6 Weitere Dienstleistungen**

Für weitere Dienstleistungen (z. B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen, Dokumentenlieferdienste und die Nutzung der patentamtlichen Dokumente und elektronischen Recherchehilfen etc.) werden Kosten aufgrund einer gesonderten [Preisliste](#) erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

### **§ 7 Auslagen**

Auslagen der Universitätsbibliothek (z. B. Portokosten) sind zu erstatten.

### **§ 8 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles nachweislich eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek vom 13.12.2013 (AM 30/2013) sowie die 1. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek vom 15.12.2025 (AM 39/25) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.10.2026.

Dortmund, den 20. Oktober 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

---

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

## **Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 30. Juni 2026**

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Technischen Universität die folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Abschnitt: Die Studierendenschaft.....                                      | 7  |
| § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....                                 | 7  |
| § 2 Aufgaben .....                                                             | 7  |
| § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                  | 8  |
| § 4 Organe der Studierendenschaft.....                                         | 9  |
| II. Abschnitt: Das Studierendenparlament.....                                  | 9  |
| § 5 Aufgaben .....                                                             | 9  |
| § 6 Zusammensetzung und Wahl .....                                             | 9  |
| § 7 Zusammentritt und Wahlperiode.....                                         | 10 |
| § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments..... | 10 |
| § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments .....       | 10 |
| § 10 Besondere Verfahrensregelungen für das Studierendenparlament.....         | 11 |
| § 11 Präsidium.....                                                            | 11 |
| § 12 Ausschüsse und Kommissionen.....                                          | 12 |
| § 13 Haushaltsausschuss.....                                                   | 13 |
| § 14 Rechnungsprüfungsausschuss .....                                          | 13 |
| § 15 Hilfsfondausschuss.....                                                   | 14 |
| § 16 Wahlkommission.....                                                       | 14 |
| § 17 Satzungskommission.....                                                   | 14 |
| § 18 Auflösung des Studierendenparlaments .....                                | 14 |
| § 19 Archivierung.....                                                         | 15 |
| III. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss.....                      | 15 |
| § 20 Aufgaben.....                                                             | 15 |
| § 21 Referent*innen .....                                                      | 15 |

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| § 22 Wahl.....                                          | 16 |
| § 23 Amtszeit.....                                      | 16 |
| § 24 Rechte und Pflichten der AStA-Referent*innen.....  | 17 |
| § 25 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA.....   | 17 |
| IV. Abschnitt: Die Fachschaften .....                   | 17 |
| § 26 Gliederung der Studierendenschaft.....             | 17 |
| § 27 Aufgaben und Rechtsstellung.....                   | 17 |
| § 28 Organe und Gremien der Fachschaft .....            | 18 |
| § 29 Fachschaftsrahmenordnung.....                      | 18 |
| § 30 Fachschaftssatzung .....                           | 18 |
| V. Abschnitt: Die Fachschaftsrätekonferenz.....         | 19 |
| § 31 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK).....               | 19 |
| § 32 Die Fachschaftenbeauftragten (FsB).....            | 19 |
| VI. Abschnitt: Autonome Referate.....                   | 20 |
| § 33 Autonome Referate.....                             | 20 |
| VII. Abschnitt: Studentische Arbeitsgruppen.....        | 21 |
| § 34 Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen.....  | 21 |
| VIII. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung.....  | 21 |
| § 35 Urabstimmung.....                                  | 21 |
| § 36 Vollversammlung .....                              | 21 |
| IX. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung .....  | 22 |
| § 37 Grundsätze.....                                    | 22 |
| § 38 Beiträge.....                                      | 22 |
| § 39 Haushaltsjahr.....                                 | 22 |
| § 40 Aufwandsentschädigungen.....                       | 22 |
| § 40a Kurzfristige Anlage von Festgeldern.....          | 22 |
| § 40b Haushaltsplan.....                                | 22 |
| § 40c Beratung des Haushaltsplanes .....                | 23 |
| § 40d Beauftragung weiterer Referent*innen.....         | 23 |
| § 40e Kassenführung.....                                | 23 |
| § 40f Rechnungslegung.....                              | 23 |
| X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften .....             | 24 |
| § 41 Geltungsbereich der Gemeinsamen Vorschriften ..... | 24 |
| § 42 Einberufung und Sitzungsleitung.....               | 24 |
| § 43 Öffentlichkeit und Transparenz .....               | 24 |

|                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------|----|
| § 44 Beschlussfähigkeit .....                                 | 25 |
| § 45 Antrags- und Rederecht .....                             | 25 |
| § 46 Beratungs- und Abstimmungsverfahren.....                 | 25 |
| § 47 Mehrheiten.....                                          | 26 |
| § 48 Wahlen.....                                              | 26 |
| § 49 Aufgaben der Vorsitzenden der Organe und Gremien .....   | 27 |
| § 50 Elektronische Kommunikation und Hybrid-Formate .....     | 28 |
| § 51 Umlaufverfahren.....                                     | 28 |
| § 52 Dringlichkeitsentscheidung.....                          | 29 |
| § 53 Geschäftsordnungen .....                                 | 29 |
| XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....                       | 29 |
| § 54 Ergänzungsordnungen.....                                 | 29 |
| § 55 Veröffentlichung.....                                    | 30 |
| § 56 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung ..... | 30 |
| § 57 Übergangsbestimmungen.....                               | 30 |
| § 58 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....                 | 31 |
| Hinweis .....                                                 | 32 |

## **I. Abschnitt: Die Studierendenschaft**

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund bilden die Studierendenschaft. Studienbewerber\*innen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der TU Dortmund verliehen worden ist (Deutschkursstudierende), werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studierende behandelt.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Sie ordnet und verwaltet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (5) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (6) Diese Satzung, insbesondere der III. Abschnitt, gilt als Wahlordnung für die Wahlen zum AStA gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder als Mitglieder der Technischen Universität Dortmund und der Gesellschaft und Stellungnahme zu allen relevanten Fragen in deren Sinne,
  2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  3. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  4. Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft,
  5. Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder und Förderung des Studierendensports,
  6. Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
  7. Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund,
  8. die Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
  9. im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,
  10. in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.

- (2) Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. Insbesondere darf niemand wegen ihres\*seines Geschlechts, ihrer\*seiner Abstammung, ihrer\*seiner Staatsangehörigkeit, ihrer\*seiner Heimat und Herkunft, ihrer\*seiner Sprache und Kommunikationsform, ihrer\*seiner sexuellen Identität, ihrer\*seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres\*seines Glaubens, ihrer\*seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer\*seiner sozialen Situation benachteiligt werden.
- (3) Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Nachhaltigkeit nach den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen hinzuwirken.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder der Studierendenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. Insbesondere das Folgende ist zu beachten:
  1. Veranstaltungen oder Treffen müssen in rollstuhlgerechten Räumen stattfinden;
  2. bei Bedarf sind für gehörlose Studierende Gebärdensprachdolmetscher\*innen einzusetzen;
  3. Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem autonomen Behindertenreferat zulässig.

- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat (FsR) seiner Fachschaft(en).
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von drei Wochen und vom Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten schriftlich zu beantworten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Inhaber\*in eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

- (8) Diese Satzung sowie die Ergänzungsordnungen gemäß § 54 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (9) Zweit- und Gasthörer\*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen und Anfragen gemäß Absatz 5 zu stellen.

## **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

Organe der Studierendenschaft sind

- 1. das Studierendenparlament (StuPa) und
- 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

## **II. Abschnitt: Das Studierendenparlament**

### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen und zu ändern;
  - 2. den Haushaltsplan festzustellen, Nachtragshaushalte zu beschließen sowie die Haushaltsführung zu kontrollieren;
  - 3. die Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 21 zu wählen;
  - 4. über die Entlastung des AStA zu entscheiden;
  - 5. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
  - 6. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft festzulegen;
  - 7. die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments zu wählen.
- (3) Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreter\*innen für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, findet § 48 Anwendung.
- (4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind zulässig. Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.
- (3) Ein Mandat im Studierendenparlament kann nur erlangen, wer bei der Wahl mindestens eine Stimme auf sich vereinigt hat.

- (4) Die auf den Wahllisten stehenden Personen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (5) Das Studierendenparlament besteht aus fünfunddreißig (35) Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung.
- (6) Die Wahlen sollen gemeinsam mit der Wahl zum Senat der TU Dortmund durchgeführt werden.
- (7) Die Wahlprüfung ist Sache des Studierendenparlaments. Es entscheidet auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auch, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments die Mitgliedschaft verloren hat.
- (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Studierendenparlament und Allgemeinen Studierendenausschuss ist ausgeschlossen. Im Falle der Wahl eines Mitglieds des Studierendenparlaments in den Allgemeinen Studierendenausschuss ruht dessen Mandat im Studierendenparlament für die Dauer der Zugehörigkeit zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Während dieser Zeit wird das ruhende Mitglied entsprechend der Stellvertretungsregeln für das Studierendenparlament vertreten. Ein ruhendes Mandat, welches generell nicht vertreten werden kann, zählt für die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments nicht mit.
- (9) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode**

- (1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet am Tag vor dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament tritt spätestens am zwanzigsten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

### **§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments**

- (1) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet vorzeitig
  - 1. durch Rücktritt, der gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist, oder
  - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend.
- (3) Das Nachrücken einer Ersatzperson bei einem vorzeitigen Ausscheiden regelt die Wahlordnung.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter\*innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.

- (3) Während des Ruhens des Mandats nach § 6 Absatz 8 ruhen alle mit der Mitgliedschaft im Studierendenparlament verbundenen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.
- (4) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt oder teilweise verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Verhinderung für die Dauer der Sitzung auf eine\*n Stellvertreter\*in über. Die Übertragung der Vertretung für eine laufende Sitzung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (5) Stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlaments sind die Kandidat\*innen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind, sofern sie bei der Wahl mindestens eine Stimme auf sich vereinigt haben. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter\*innen bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer\*eines Stellvertreterin\*Stellvertreters findet der\*die nächstbereite Stellvertreter\*in Berücksichtigung.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses oder, sofern ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses eingesehen werden.

## **§ 10 Besondere Verfahrensregelungen für das Studierendenparlament**

Abweichend von § 45 sind im Studierendenparlament antragsberechtigt:

1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund,
4. die Mitglieder der autonomen Referate,
5. die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Studierendenparlaments,
6. die Fachschaftenbeauftragten (FsB) sowie
7. jedes Mitglied der Studierendenschaft, sofern ein entsprechender Antrag von mindestens 50 Mitgliedern der Studierendenschaft unterzeichnet wurde.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der\*dem Vorsitzenden und ihren\*seinen Stellvertreter\*innen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das Studierendenparlament
  1. die Größe des Präsidiums und
  2. wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die\*den Vorsitzende\*n und ihre\*seine Stellvertreter\*innen für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 48.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

- (4) Die Bezeichnungen als Präsident\*in sowie als Vizepräsident\*in des Studierendenparlaments sind den Bezeichnungen als Vorsitzende\*r sowie als stellvertretende\*r Vorsitzende\*r gleichgestellt.
- (5) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (6) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament mindestens dreimal im Semester ein. Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
  - 1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
  - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  - 3. ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
  - 4. die Mehrheit der studentischen Senatsmitglieder der Technischen Universität Dortmund,
  - 5. die Fachschaftsrätekonferenz,
  - 6. drei Fachschaftsvollversammlungen oder
  - 7. zwei autonome Referatees unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## **§ 12 Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Kommissionen einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Die Kommissionen bestehen aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Kommissionen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (4) Vorschlagsrecht für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen haben die Wahllisten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte Laguë/Schepers auf Grund der Sitzverteilung der Wahllisten des Studierendenparlaments bei erstmaliger Wahl oder Neuwahl des Ausschusses. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das durch die\*den Vorsitzende\*n des Studierendenparlaments zu ziehende Los. Wird eine Liste bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 nicht berücksichtigt, so hat sie ein Vorschlagsrecht für ein beratendes Mitglied. Diese haben kein Stimmrecht, dürfen aber Sondervoten zu Protokoll geben. Das Vorschlagsrecht für ein beratendes Mitglied findet für den Hilfsfondausschuss keine Anwendung.
- (5) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 48.
- (6) Die Amtszeit der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet spätestens mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments, soweit diese

Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen. Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5,
2. durch Rücktritt, der gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist,
3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder
4. bei Ausschüssen durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament oder durch das Ruhen des Mandats nach § 6 Absatz 8.

In den Fällen 2. bis 4. ist unverzüglich ein\*e Nachfolger\*in nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zu wählen. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nicht automatisch nach.

- (7) Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (8) Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt in der durch das Präsidium einzuberufenen konstituierenden Sitzung eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gilt entsprechend für die Ausschüsse und Kommissionen, solange sich diese keine eigene geben oder anderweitig einvernehmlich Regelungen treffen.

### **§ 13 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Er besteht aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses endet abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 1 erst mit der Wahl eines neuen Haushaltsausschusses.
- (4) Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied abweichend von § 12 Absatz 7 nur vertreten, wenn es von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde.
- (5) Der Haushaltsausschuss
  1. nimmt Stellung zum Haushaltsplan der Studierendenschaft,
  2. nimmt Stellung zum Rechnungsergebnis,
  3. nimmt Stellung zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Studierendenparlament,
  4. kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
  5. hat Bedenken gegen die Haushaltsführung unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen.
- (6) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

### **§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.

- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Dem Ausschuss dürfen Personen nicht angehören, die aktuell oder im zu prüfenden Haushaltsjahr
  1. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind oder waren,
  2. in einem Anstellungsverhältnis zur Studierendenschaft stehen oder standen,
  3. mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sind oder waren.
- (3) Der Ausschuss führt die Kassen- und Rechnungsprüfung der Studierendenschaft durch.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 15 Hilfsfondausschuss**

- (1) Der Hilfsfondausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Das Nähere regelt die Hilfsfondordnung.

### **§ 16 Wahlkommission**

- (1) Die Wahlkommission ist eine ständige Kommission des Studierendenparlaments.
- (2) Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit der Wahlkommission endet abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 1 erst mit der Wahl einer neuen Wahlkommission.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 17 Satzungskommission**

- (1) Die Satzungskommission ist eine ständige Kommission des Studierendenparlaments.
- (2) Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments und ein Mitglied des Vorsitzes des AStA gehören der Kommission zusätzlich als beratende Mitglieder an.
- (3) Die Satzungskommission nimmt Stellung zu allen Anträgen, die eine Änderung der Satzung sowie eine Einführung oder Änderung einer Ergänzungsordnung vorsehen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.
- (4) Die Satzungskommission steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Ergänzungsordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.
- (5) In Angelegenheiten der Fachschaften ist zusätzlich ein\*e Fachschaftenbeauftragte\*r beratendes Mitglied.

### **§ 18 Auflösung des Studierendenparlaments**

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt,
2. die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments weniger als die Hälfte der Anzahl zu Beginn der Wahlperiode oder weniger als 12 Mitglieder beträgt.

Das Präsidium des Studierendenparlaments hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den\*die Rektor\*in der Universität, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.

- (2) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Das kommissarische StuPa-Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des Studierendenparlaments, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 19 Archivierung**

- (1) Die Protokolle des Studierendenparlaments einschließlich Anlagen, das Beschlussbuch des Studierendenparlaments sowie die Niederschriften über die Wahlen zum Studierendenparlament werden mit Unterstützung des Universitätsarchivs dauerhaft archiviert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Wahl- und Abstimmungszettel werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.

## **III. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 20 Aufgaben**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

### **§ 21 Referent\*innen**

- (1) Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind
  1. die\*der Vorsitzende,
  2. die\*der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der\*die Finanzreferent\*in und
  4. die weiteren Referent\*innen.
- (2) Referent\*innen des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.
- (3) Der AStA-Vorsitz besteht aus der\*dem Vorsitzenden und der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der AStA-Vorstand besteht aus den Referent\*innen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3.

- (5) Die Geschäftsordnung des AStA weist einem der Referent\*innen nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 4 den Geschäftsbereich Soziales zu.

## **§ 22 Wahl**

- (1) Zu Beginn seiner Wahlperiode wählt das Studierendenparlament einzeln gemäß § 48 die Referent\*innen nach § 21 Absatz 1 für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlaments.
- (2) Die Wahlen der AStA-Referent\*innen nach § 21 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erfolgen nach der Wahl der\*des Vorsitzenden.
- (3) Bei der Wahl der AStA-Referent\*innen finden der zweite und der dritte Wahlgang auf getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (4) Bis zur Konstituierung eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

## **§ 23 Amtszeit**

- (1) Der AStA tritt spätestens vierzehn Tage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise. Bei einer Nachwahl einzelner AStA-Referent\*innen nach der konstituierenden Sitzung beginnt deren Amtszeit mit der darauf folgenden AStA-Sitzung.
- (2) Die Amtszeit einer\*eines Referentin\*Referenten des AStA endet
  1. mit der Amtszeit der\*des Vorsitzenden,
  2. durch Rücktritt nach Absatz 3,
  3. durch Abwahl nach Absatz 4 oder
  4. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

In den Fällen der Nr. 1 sind alle Referent\*innen des AStA, im Falle der Nr. 2 lediglich die Mitglieder des Vorstands, verpflichtet, die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers kommissarisch weiterzuführen. Das Studierendenparlament kann die betroffenen Personen von dieser Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung entbinden.

- (3) Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären; die\*der AStA-Vorsitzende ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rücktritt der\*des Vorsitzenden, der\*des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der\*des Finanzreferentin\*Finanzreferenten ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (4) Die Abwahl einer\*eines AStA-Referentin\*AStA-Referenten erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum. Dieses erfordert die Wahl einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments in einem Wahlgang. Der Antrag auf Abwahl muss als eigenständiger Tagesordnungspunkt der Sitzung des Studierendenparlaments aufgeführt sein. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern des Studierendenparlaments und des AStA mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.

- (5) Bei einem Rücktritt der\*des Vorsitzenden des AStA hat das Präsidium des Studierendenparlaments innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Neuwahl des AStA durchzuführen. Dabei sind die Ladungsfristen gemäß der Geschäftsordnung zu wahren. Die Maßgaben des § 22 gelten entsprechend.

### **§ 24 Rechte und Pflichten der AStA-Referent\*innen**

- (1) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die ein\*e für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte\*r abschließt.
- (3) Die AStA-Referent\*innen nehmen an den StuPa-Sitzungen teil. Die AStA-Referent\*innen sind verpflichtet, dem Studierendenparlament, seinen Ausschüssen und seinen Kommissionen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (4) Der AStA hat auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (5) Der AStA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Studierendenparlaments innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

### **§ 25 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA**

- (1) Die\*der Vorsitzende hat unverzüglich eine AStA-Sitzung einzuberufen, wenn es ein\*e AStA-Referent\*in unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Studierendenparlament in Textform vorzulegen.

## **IV. Abschnitt: Die Fachschaften**

### **§ 26 Gliederung der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufzuführen sind. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftsrahmenordnung.

### **§ 27 Aufgaben und Rechtsstellung**

- (1) Die Fachschaft vertritt im Rahmen dieser Satzung, unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder und

wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit. Dies sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen und
  3. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig.
- (3) Die Fachschaft gibt sich eine Fachschaftssatzung gemäß § 30.
- (4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

### **§ 28 Organe und Gremien der Fachschaft**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
  2. der Fachschaftsrat (FsR).
- (2) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (3) Der FsR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und wird von der FVV gewählt.
- (4) Abweichend von § 48 Absatz 5 kann ein Mitglied des Fachschaftsrates, das nicht Fachschaftsvorsitzende\*r, Finanzreferent\*in oder Kassenverwalter\*in bzw. deren jeweilige Stellvertretung ist, von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden, ohne dass zeitgleich eine Nachfolge gewählt wird. Für diese Abwahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem einzigen Wahlgang erforderlich.
- (5) Die Bildung von Gremien regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

### **§ 29 Fachschaftsrahmenordnung**

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Organe der Fachschaften sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über Änderungen oder eine Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung ist der Fachschaftsrätekonzferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

### **§ 30 Fachschaftssatzung**

- (1) Die Fachschaftssatzung wird durch die FVV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Sie bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments, welche nur aus Rechtsgründen versagt werden darf.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.

- (3) Die Regelungen der Fachschaftssatzung müssen mit der Satzung der Studierendenschaft, der Fachschaftsrahmenordnung sowie den weiteren Ergänzungsordnungen vereinbar sein. Die Fachschaftssatzung darf die in den übergeordneten Ordnungen festgelegten Mindeststandards und Fristen nicht unterschreiten; weitergehende oder strengere Anforderungen in der Fachschaftssatzung sind zulässig.

## **V. Abschnitt: Die Fachschaftsrätekonferenz**

### **§ 31 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK)**

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FsRK) ist ein ständiges Gremium der Studierendenschaft.
- (2) Die FsRK dient den Fachschaften als Koordinations- und Kommunikationsgremium untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (3) Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaftsräte.
- (4) Jeder Fachschaftsrat ist vertreten durch eine\*n Delegierte\*n oder deren\*dessen Vertreter\*in, die\*der von dem Fachschaftsrat der jeweiligen Fachschaft benannt werden. Die benannten Personen müssen Mitglieder des Fachschaftsrats sein.
- (5) Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Abweichend davon kann die Fachschaftsrahmenordnung eine andere Stimmverteilung für den Vorschlag des Schlüssels nach Absatz 6 vorsehen.
- (6) Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. Der Schlüssel muss die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. Die Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (7) Die FsRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben. In der Geschäftsordnung ist ein Sitzungsturnus von mindestens zwei Sitzungen pro Semester festzulegen; darüber hinaus regelt sie die weiteren Einzelheiten des Verfahrens und der internen Organisation.

### **§ 32 Die Fachschaftenbeauftragten (FsB)**

- (1) Die Fachschaftenbeauftragten (FsB) sitzen der FsRK vor, leiten die Sitzungen, führen ihre Beschlüsse aus und sind ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Sie sind Hauptansprechpartner für die Fachschaften, insbesondere zur Einhaltung aller rechtlichen Angelegenheiten der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen.
- (3) Die FsRK wählt gemäß § 48 Fachschaftenbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl durch konstruktives

Misstrauensvotum (§48 Absatz 5) oder durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens führt die Fachschaftsrätekonferenz zeitnah eine Nachwahl durch. Im Übrigen findet §48 Absatz 8 Anwendung.

## **VI. Abschnitt: Autonome Referate**

### **§ 33 Autonome Referate**

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate an:
  1. das Queer-feministische Referat (QFR),
  2. das Autonome Ausländer\*innenreferat (AAR),
  3. das Autonome Behindertenreferat (ABeR) und
  4. das Autonome QueerReferat (AQR)
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt
  1. das Queer-feministische Referat sich selbst als weiblich oder nicht-binär identifizierende Studierende,
  2. das Autonome Ausländer\*innenreferat ausländische und staatenlose Studierende,
  3. das Autonome Behindertenreferat Studierende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, chronischen und psychischen Erkrankungen und
  4. das Autonome QueerReferat sich selbst als queer identifizierende Personen.
- (3) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist für das Autonome Ausländer\*innenreferat nicht zulässig.
- (4) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.
- (5) Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. In der Satzung werden insbesondere die Größe, die Amtszeit (welche maximal ein Jahr dauern darf), das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Sie bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments, welche nur aus Rechtsgründen versagt werden darf.
- (6) Die autonomen Referate sind verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung im Jahr durchzuführen.
- (7) Die autonomen Referate erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester über die inhaltliche Arbeit des Referates Bericht.

## **VII. Abschnitt: Studentische Arbeitsgruppen**

### **§ 34 Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen**

- (1) Die Studierendenschaft kann Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben, fördern.
- (2) Ansprechpartnerinnen für alle studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 sind die Organe der Studierendenschaft, insbesondere der AStA.
- (3) Das Studierendenparlament kann studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 im Haushalt der Studierendenschaft Mittel bereitstellen. Für die Verwendung sind sie gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (4) Näheres regelt die Ordnung für die Arbeitsgruppen der Studierendenschaft.

## **VIII. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung**

### **§ 35 Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Das Studierendenparlament hat die zur Urabstimmung zu stellende Frage sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen zu beschließen. Die Frage muss aus sich heraus verständlich und mit Ja oder Nein zu beantworten sein.
- (4) Für die Durchführung von Urabstimmungen kann das Studierendenparlament eine Ordnung erlassen.
- (5) Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

### **§ 36 Vollversammlung**

- (1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierenden der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse der Studierendenvollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (5) Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

## **IX. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung**

### **§ 37 Grundsätze**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

### **§ 38 Beiträge**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

### **§ 39 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

### **§ 40 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Studierendenschaft gewährt den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie weiteren Studierenden, die von Organen der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben betraut sind, für die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Nähere, insbesondere die konkret anspruchsberechtigten Ämter, die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen und deren Höchstgrenzen sowie die Auszahlungsmodalitäten, regelt die Finanzordnung.

### **§ 40a Kurzfristige Anlage von Festgeldern**

Der AStA ist berechtigt, für die Dauer von bis zu 90 Tagen Teile des Vermögens der Studierendenschaft als Festgelder anzulegen. Die Semesterticketgelder dürfen längerfristig angelegt werden, soweit sichergestellt ist, dass die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

### **§ 40b Haushaltsplan**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des

Haushaltsplanes dürfen vom Studierendenparlament nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind spätestens 30 Tage nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 40c Beratung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.
- (2) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 40d Beauftragung weiterer Referent\*innen**

Die Beauftragung weiterer Referent\*innen mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der\*des Finanzreferentin\*Finanzreferenten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf der Einwilligung der\*des AStA-Vorsitzenden.

### **§ 40e Kassenführung**

Der AStA stellt eine\*n Kassenverwalter\*in an. Neben dem\*der Kassenverwalter\*in können weitere von ihr\*ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sein. Angenommene Gelder sind innerhalb von 7 Werktagen bei dem\*der Kassenverwalter\*in abzuliefern.

### **§ 40f Rechnungslegung**

- (1) Das von dem\*der Kassenverwalter\*in innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat der\*die AStA-Finanzreferent\*in unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 40c Absatz 1 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

- (3) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die Entlastung des AStA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

## **X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 41 Geltungsbereich der Gemeinsamen Vorschriften**

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Organe, Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft.
- (2) Soweit landesrechtliche Bestimmungen, die übrigen Abschnitte dieser Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen abweichende oder spezifischere Regelungen treffen, gehen diese den Vorschriften dieses Abschnitts vor.

### **§ 42 Einberufung und Sitzungsleitung**

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien sind ordnungsgemäß einzuberufen und zu leiten.
- (2) In Zweifelsfällen über das Verfahren oder die Auslegung und Anwendung der Verfahrensregeln im Einzelfall entscheidet die Sitzungsleitung, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 43 Öffentlichkeit und Transparenz**

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien sind öffentlich, sofern die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Ausnahme vorsieht.
- (2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Punkte oder die ganze Sitzung durch Beschluss ausgeschlossen werden (nichtöffentliche Sitzung).
- (3) Teilnehmer\*innen nichtöffentlicher Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind darin festzuhalten. Protokolle über öffentliche Sitzungsteile sind der Studierendenschaft öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied ist berechtigt, seine abweichende Auffassung in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen. Das Sondervotum ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens 14 Tage nach der Sitzung bei der Protokollführung einzureichen. Es ist als Anlage in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorgelegt werden, ist das Sondervotum beizufügen.

### **§ 44 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag formell festgestellt wird.
- (5) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss auf die Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Absatz 1 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen. Diese sind ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 45 Antrags- und Rederecht**

- (1) Antragsrecht haben grundsätzlich nur die Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums, sofern diese Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Rederecht haben alle anwesenden Personen.

### **§ 46 Beratungs- und Abstimmungsverfahren**

- (1) Vor einer Abstimmung soll eine Beratung über den Gegenstand stattfinden.
- (2) In den Organen und Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor.
- (4) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, solange diese Satzung, eine ihrer Ergänzungsordnungen oder landesrechtliche Vorgaben nichts anderes vorschreibt.
- (5) Beschlüsse erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (6) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

- (7) Beschlüsse werden mit ihrer Fassung wirksam, sofern kein abweichender Zeitpunkt bestimmt wird.
- (8) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft solange, bis ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

### **§ 47 Mehrheiten**

Für Beschlüsse und Wahlen gelten folgende Definitionen der Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit: Es werden mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben.
2. Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sind Ja-Stimmen.
3. Mehrheit der Mitglieder: Mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder hat mit Ja gestimmt.
4. Zweidrittelmehrheit der Mitglieder: Mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder hat mit Ja gestimmt.
5. Relative Mehrheit (bei Wahlen): Eine Person hat mehr Stimmen auf sich vereinigt als jede\*r Mitbewerber\*in einzeln.

### **§ 48 Wahlen**

- (1) Wahlen in Organen und Gremien erfolgen geheim.
- (2) Bei Wahlen gilt folgende Mechanik:
  1. Unabhängig von der Anzahl der zu besetzenden Plätze ist über jede kandidierende Person auf dem Wahlzettel einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen.
  2. Stehen höchstens so viele Kandidierende zur Wahl, wie Plätze vorhanden sind, ist abweichend von Ziffer 1 eine Blockwahl (Ja, Nein oder Enthaltung für den gesamten Block) möglich, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht.
- (3) Für die Wahlen gilt das Drei-Wahlgänge-System:
  1. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder erreicht.
  2. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.
  3. Stehen in einem Wahlgang mehr Kandidierende zur Wahl, als Plätze vorhanden sind, und erreichen mehr Personen die jeweils erforderliche Mehrheit, als Plätze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die höchste Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigen, in absteigender Reihenfolge ihrer Ja-Stimmenzahl, bis die Plätze besetzt sind.
  4. Vereinigen mehrere Kandidierende auf dem letzten zu vergebenden Platz gleich viele Ja-Stimmen auf sich,
    - a) gelten im ersten und zweiten Wahlgang diese Kandidierenden in diesem Wahlgang als nicht gewählt.
    - b) findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidierende gleich viele Ja-Stimmen auf sich, entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

- (4) Bei Wahlen durch die Fachschaftsvollversammlung ist abweichend von Absatz 3 Nr. 1 bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Die Abwahl eines gewählten Mitglieds aus einem Amt ist vor Ablauf der regulären Amtszeit nur dadurch möglich, dass das Organ oder Gremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in wählt. Dieses konstruktive Misstrauensvotum erfolgt in einem einzigen Wahlgang.
- (6) Für die Durchführung eines Wahlgangs gilt, wenn diese Satzung, Ergänzungsordnung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorschreibt, das folgende Verfahren:
  - 1. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Öffnung der Kandidierendenliste; die Kandidatur setzt die Zustimmung der vorgeschlagenen Person voraus,
  - 2. Schließung der Kandidierendenliste,
  - 3. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden,
  - 4. Durchführung der Stimmabgabe sowie Feststellung des Ergebnisses,
  - 5. Befragung zur Annahme der Wahl, sofern eine Person gewählt wurde,
  - 6. Formelle Beendigung des Wahlvorgangs. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann das Verfahren für einen weiteren Wahlgang von Beginn an wiederholt werden.
- (7) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, führt das bisherige Mitglied die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das wählende Organ oder Gremium nicht widerspricht. Dies gilt auch bei Rücktritt.
- (8) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

#### **§ 49 Aufgaben der Vorsitzenden der Organe und Gremien**

- (1) Die\*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie\*er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus oder leitet sie weiter.
- (2) Die\*der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. das Organ oder Gremium in Textform unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen,
  - 2. die Tagesordnung aufzustellen,
  - 3. die Sitzungen zu leiten,
  - 4. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben hinzuwirken.
- (3) Die\*der Vorsitzende beruft das Organ oder Gremium ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangt.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung oder Ergänzungsordnungen bleiben unberührt.

## **§ 50 Elektronische Kommunikation und Hybrid-Formate**

- (1) Die Sitzungen von Organen und Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die\*der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzung
  1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder,
  2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
  3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nr. 1 und einer nicht physischen Anwesenheit nach Nr. 2 (hybrid)stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. Eine virtuelle oder hybride Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer\*innen vollständig elektronisch in Bild und Ton übertragen. Die Teilnehmer\*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (2) Organe und Gremien können auch während einer virtuellen oder hybriden Sitzung Beschlüsse fassen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer\*innen von virtuellen oder hybriden Sitzungen als anwesend.
- (3) Organe und Gremien können auch während einer virtuellen oder hybriden Sitzung Wahlen durchführen. Bei einer hybriden Sitzung müssen alle Mitglieder in elektronischer Form wählen.
- (4) Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss die Geheimhaltung, Authentifizierung und Einmaligkeit der Stimmabgabe technisch sicherstellen. Bei Manipulationen oder technischen Störungen unterbricht die Sitzungsleitung die Wahl oder bricht sie ab, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist. Behebbarer Störungen ohne Manipulationsgefahr berechtigen zur Fortsetzung; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung zu stoppen und über eine Wiederholung zu entscheiden. Besondere Vorkommnisse sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (5) Für geheime Abstimmungen eines Organs oder Gremiums gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für das Studierendenparlament nur, sofern die jeweilige Rechtsvorschrift durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist.

## **§ 51 Umlaufverfahren**

- (1) Außerhalb seiner Sitzungen kann ein Organ oder Gremium Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen sind im Umlaufverfahren unzulässig.
- (2) Die\*der Vorsitzende übermittelt eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Organs oder Gremiums.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der\*dem Vorsitzenden in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe ist angemessen zu setzen. Die Organe oder Gremien können für sich geltende Fristen in ihren Geschäftsordnungen festlegen.
- (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Organs oder Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der Frist

in Textform widerspricht. Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

- (5) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben.
- (6) Die Ergebnisse eines Umlaufverfahrens werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben und in dem dazugehörigen Protokoll dokumentiert und veröffentlicht.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für das Studierendenparlament nur, sofern die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist.

### **§ 52 Dringlichkeitsentscheidung**

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die\*der jeweilige Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Organs bzw. Gremiums. Wahlen sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Die Gründe für die getroffene Entscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Organ oder Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Dringlichkeitsentscheidung ist dem zuständigen Organ oder Gremium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **§ 53 Geschäftsordnungen**

- (1) Die Organe und Gremien können sich zur Regelung ihrer internen Abläufe und zur Konkretisierung der Verfahrensregeln dieses Abschnitts eine Geschäftsordnung geben. Eine Verpflichtung zum Erlass einer Geschäftsordnung besteht nur, soweit diese Satzung oder eine Ergänzungsordnung dies ausdrücklich vorsieht.
- (2) Eine Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des beschließenden Organs oder Gremiums.
- (3) In der konstituierenden Sitzung einer neuen Wahlperiode muss das Organ oder Gremium sich eine Geschäftsordnung geben oder die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung ausdrücklich beschließen. Bis zu einer solchen Beschlussfassung oder bei Verzicht auf eine Geschäftsordnung finden die Verfahrensregeln dieser Satzung unmittelbar Anwendung.

## **XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 54 Ergänzungsordnungen**

Ergänzungsordnungen der Studierendenschaft sind

1. die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WO),

2. die Fachschaftsrahmenordnung (FsRO),
3. die Finanzordnung (FinO),
4. die Beitragsordnung (BO),
5. die Ordnung zur Vergabe von Darlehen des Studierendenhilfsfonds (HiFo-Ordnung),
6. die Urabstimmungsordnung,
7. die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen (VerfO-SVV) und
8. die Ordnung für die Arbeitsgruppen der Studierendenschaft (AG-Ordnung),
9. die Ordnung über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrags bei sozialen Härtefällen (Härtefallordnung),
10. die Ordnung über die nachträgliche Erstattung der Semesterticketbeiträge (Semesterticketordnung).

### **§ 55 Veröffentlichung**

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen nach § 54 Nummern 1 bis 6 sind im Amtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. Sie treten, sofern in der jeweiligen Satzung oder Ordnung nicht anders bestimmt, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments, des AStA sowie der FsRK, die Ergänzungsordnungen nach § 54 Nummern 7 bis 10, die Satzungen der Fachschaften und der Autonomen Referate sowie sonstige Richtlinien oder weitere Bestimmungen der Studierendenschaft werden hochschulöffentlich auf einer Internetseite der Studierendenschaft bekanntgemacht.

### **§ 56 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung muss im Wortlaut ausformuliert werden und soll in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Eine Änderung einer Ergänzungsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Änderungen dieser Satzung sowie der Ergänzungsordnungen nach § 54 Nummern 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

### **§ 57 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe, Gremien und Amtsträger\*innen der Studierendenschaft bleiben bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit oder bis zu einer vorzeitigen rechtmäßigen Neuwahl im Amt. Auf ihre Arbeitsweise, ihre Verfahren und ihre Rechte und Pflichten finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Bestimmungen dieser neuen Satzung Anwendung.

- (2) Bereits eingeleitete Wahlen sowie förmliche Verfahren (z. B. laufende Haushaltsberatungen), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Ergänzungsordnungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie die Fachschaftssatzungen und die Satzungen der Autonomen Referate gelten bis zu ihrer Neufassung oder Aufhebung fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen hat diese Satzung Vorrang.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft sind gehalten, die bestehenden Ergänzungsordnungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie die Fachschaftssatzungen und die Satzungen der Autonomen Referate zügig, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung, an die neuen Bestimmungen anzupassen.

### **§ 58 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 30.06.2026 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12.10.2026.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Juli 2026

Der Sprecher  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

gez. Weitekamp  
Darius Weitekamp

Dortmund, den 15. Juli 2026

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlamentes

gez. Wilken  
Ole Wilken

Dortmund, den 19. Oktober 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

gez. Univ.-Prof. Dr. Manfred Bayer  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Bayer

## **Richtlinie zur Amtsausübung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2026**

### **(AStA-Richtlinie)**

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 6 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat das Studierendenparlament der Technischen Universität am 03.02.2026 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

#### **§ 1 Fortbildungspflicht für den AStA-Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes haben innerhalb der ersten drei Monate ihrer Amtszeit eine Fortbildung für Führungskräfte zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fortbildung soll gemeinsam besucht werden. <sup>3</sup>Die Kosten hierfür sind aus den Mitteln der Studierendenschaft zu tragen.
- (2) Die Fortbildung soll Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Konfliktmanagement, Organisationsstrategien und Teamführung vermitteln.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahl der Fortbildung obliegt dem AStA in Absprache mit dem StuPa-Präsidium. <sup>2</sup>Dabei ist die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.
- (4) Bei Wiederwahl ist die Fortbildung erneut zu absolvieren.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament auf Antrag eine Befreiung von der Fortbildungspflicht beschließen.

#### **§ 2 Durchführung der AStA-Klausurtagungen**

- (1) <sup>1</sup>Der AStA führt eine Klausurtagung durch, die spätestens 2 Monate nach Beginn der Amtszeit des AStA stattzufinden hat. <sup>2</sup>Weitere Klausurtagungen legt der AStA nach eigenem Ermessen fest.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Durchführung hat der AStA dem Studierendenparlament die Gründe darzulegen und einen Nachholtermin festzulegen.
- (3) Klausurtagungen dienen der Teambildung und der strategischen Planung der Amtsperiode.
- (4) Der AStA hat dem StuPa-Präsidium ein Arbeitsprogramm (Tagesordnung) und eine Finanzplanung der jeweiligen Klausurtagung vorab mitzuteilen.
- (5) Im Nachgang an die jeweilige Klausurtagung ist dem Studierendenparlament ein Protokoll zur Kenntnis zu geben.

### **§ 3 Awareness-Schulung des AStA**

- (1) Alle AStA-Mitglieder sollen an einer gemeinsamen Awareness-Schulung teilnehmen.
- (2) Die Schulung soll insbesondere für Diversität, Inklusion, Diskriminierungsmechanismen und respektvolle Kommunikation sensibilisieren sowie Handlungskompetenz in Konflikt- und Diskriminierungssituationen vermitteln.
- (3) Die Schulung steht auch weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft offen, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Organisation und Finanzierung obliegt dem AStA. <sup>2</sup>Die Schulung soll innerhalb des ersten Halbjahres der Amtszeit durchgeführt werden.

### **§ 4 Ortsgebundene Amtsverpflichtungen im AStA**

- (1) Das Amt als AStA-Mitglied schließt ortsgebundene Amtsverpflichtungen ein.
- (2) <sup>1</sup>Eine längerfristige Ausübung des Amtes ohne Erfüllung der ortsgebundenen Amtsverpflichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Der AStA hat dem Studierendenparlament frühestmöglich einen schriftlichen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der AStA die Erfüllung der Amtsverpflichtungen gewährleistet.
- (3) Der AStA kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Tätigkeiten als ortsgebundene Amtsverpflichtungen gelten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 03.02.2026.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 03. Februar 2026

Der Präsident  
des Studierendenparlamentes

---

gez. Danne

Calvin Danne

## **Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen**

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2025 (AM Nr. 39/2025, S. 23) hat das Studierendenparlament der Technischen Universität am 12.05.2026 die folgende Härtefallrichtlinie beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

|     |                                         |    |
|-----|-----------------------------------------|----|
| § 1 | Antrag.....                             | 37 |
| § 2 | Fristen.....                            | 37 |
| § 3 | Bedarf.....                             | 37 |
| § 4 | Einkommen.....                          | 39 |
| § 5 | Entscheidung.....                       | 39 |
| § 6 | Widerspruch .....                       | 39 |
| § 7 | Inkrafttreten und Außerkrafttreten..... | 40 |

Diese Richtlinien regeln den Erlass und die Erstattung von Beiträgen für die studentische Selbstverwaltung und das Deutschlandsemesterticket bei sozialen Härtefällen gem. §1 Absatz 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 1 Antrag**

- (1) Studierende der TU Dortmund können einen Antrag auf sozialen Härtefallausgleich stellen, um von der Beitragspflicht der Beitragsordnung befreit zu werden.
- (2) Der Antrag ist entsprechend den Fristen aus § 2 beim AStA einzureichen.
- (3) Die Einreichung erfolgt digital, über die vom AStA bereitgestellten Möglichkeiten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- (4) Der Antrag besteht aus dem Antragsformular und den entsprechenden Nachweisen für § 3 und § 4
- (5) Der AStA kann im Zweifelsfall zusätzliche Dokumente anfordern.
- (6) Das Studierendensekretariat informiert mit der Aufforderung zur Zahlung über die Möglichkeit der Befreiung und verweist auf die entsprechenden Informationen des AStA.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antragszeitraum beginnt spätestens mit der Zahlungsaufforderung des Studierendensekretariats.
- (2) Bei Rückmeldungen endet der Antragszeitraum 21 Tage vor Ende der Rückmeldefrist des Studierendensekretariats.
- (3) <sup>1</sup>Bei Erst-/Neueinschreibungen endet der Antragszeitraum 28 Tage vor dem letzten Freitag vor Vorlesungsbeginn, oder 7 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das Studierendensekretariats. <sup>2</sup>Es gilt die günstigere Frist für den\*die Antragssteller\*in.
- (4) Der AStA bearbeitet die Anträge und fällt die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach dem Jeweiligen Fristende zur Einreichung des Antrags.

### **§ 3 Bedarf**

- (1) Für die Entscheidung, ob ein Antrag genehmigt wird, werden ein zu ermittelnder Bedarf und das Einkommen des\*der Antragsteller\*in verrechnet.
- (2) Der monatliche Bedarf des\*der Antragsteller\*in wird wie folgt berechnet:

- |   |                        |
|---|------------------------|
|   | a) Semesterbeitrag     |
| + | b) Wohnen              |
| + | c) Krankenversicherung |
| + | d) Grundbedarf         |
| + | e) Kinderfreibetrag    |
| + | f) Hausgeld            |

---

Bedarf

- a) Semesterbeitrag:  
Es wird der monatliche Anteil des Semesterbeitrages entsprechend der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dortmund angerechnet.
  - b) Wohnen:  
<sup>1</sup>Wohnt der\*die Antragssteller\*in eigenständig, also nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe der Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete aus den Fachlichen Weisungen des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund angerechnet. <sup>2</sup>Wohnt der\*die Antragssteller\*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. <sup>3</sup>Wohnt der\*die Antragssteller\*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er\*sie nachweisen kann, dass er\*sie Miete zahlt.
  - c) Krankenversicherung:  
Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die Krankenversicherung berechnet, sofern er\*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den\*die Ehepartner\*in versichert ist.
  - d) Grundbedarf:  
<sup>1</sup>Wohnt der\*die Antragsteller\*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ und „weitere Ausgaben“ aufaddiert werden. <sup>2</sup>Wohnt der\*die Antragsteller\*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.
  - e) Kinderfreibetrag:  
<sup>1</sup>Hat der\*die Antragssteller\*in unterhaltsberechtigter Kinder wird der Mindestunterhalt nach der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet. <sup>2</sup>Vereinfacht wird der Betrag nach §1 der Verordnung Absatz 2 angerechnet.
  - f) Hausgeld:  
Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, können einen informellen Nachweis in Höhe gleich der Ausgaben für „Ernährung“ sich anrechnen lassen, wenn sie einen finanziellen Beitrag zum Haushalt leisten.
- (3) Der/Die Antragsteller\*in muss seine\*ihre finanzielle Situation mit entsprechenden Dokumenten und Nachweisen glaubhaft machen.
- (4) Bei allen Beträgen in Absatz 2 sind gültigen Werte vom 01. Januar des jeweiligen Jahres anzuwenden. Im Anhang sind diese Beträge auszuweisen.

#### **§ 4 Einkommen**

- (1) Als monatliches Einkommen gilt der 3-Monats Durchschnitt aller Einnahmen und Unterhaltszahlungen aus Jobs, Krediten, Elternzuwendungen, Sozialleistungen, etc.
- (2) Der\*die Antragsteller\*in ist dazu berechtigt auch schon von sich aus die Kontoauszüge der letzten 6 Monate einzureichen.
- (3) Ein Vierundzwanzigstel des Vermögens des\*der Antragsteller\*in wird auf das monatliche Einkommen angerechnet.
- (4) Zuwendungen für Kinder der\*des Antragstellerin\*Antragstellers einschließlich des Kindergeldes werden dem\*der Antragsteller\*in nicht auf das Einkommen angerechnet.
- (5) Sperrkonten der\*des Antragsteller\*in werden als Einkommen berechnet.

#### **§ 5 Entscheidung**

- (1) Wenn das berechnete Einkommen aus §4 niedriger ist als der berechnete Bedarf aus §3, dann ist der Antrag dem Grunde nach angenommen. Andernfalls ist er im Grunde nach abgelehnt.
- (2) Bei dem Grunde nach angenommenen Antrag ist dem\*der Antragsteller\*in der Beitrag gemäß der Beitragsordnung ganz zu erlassen.
- (3) Bei Neueinschreibung von Studierenden aus der Grundsicherung oder Sozialhilfebezugsfamilien wird der Härtefallantrag grundsätzlich angenommen.
- (4) Die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge erfolgen durch den AStA. Innerhalb des AStA kann die Bearbeitung delegiert werden.
- (5) Der AStA lässt dem Studierendensekretariat zeitnah nach der Entscheidung die Namen und Matrikelnummern sowie das Geburtsdatum der begünstigten Antragsteller\*innen zukommen.
- (6) Der AStA informiert die befreiten Studierenden per E-Mail über die Höhe des vom AStA erlassenen Semesterbeitrags und den Betrag, den sie laut Beitragsordnung des Studierendenwerkes noch zu zahlen haben.
- (7) Der AStA informiert die nicht befreiten Studierenden per E-Mail unter Verweis auf ihr Widerspruchsrecht.

#### **§ 6 Widerspruch**

- (1) Antragssteller\*innen, deren Anträge abgelehnt wurden, können binnen zwei Wochen nach Entscheidungsmitteilung Einspruch beim AStA einlegen unter den bereitgestellten Möglichkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Einspruch wird vom AStA nach erneuter Prüfung erneut entschieden. <sup>2</sup>Die Prüfung ist von anderen Personen durchzuführen, wie die Erstbearbeitung. <sup>3</sup>Der\*die Antragssteller\*innen werden erneut benachrichtigt. <sup>4</sup>Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2026.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Mai 2026

Der Präsident  
des Studierendenparlamentes

\_\_\_\_\_  
gez. Danne  
Calvin Danne